

ZH_OBERGERICHT PQ190052 vom 2. September 2019

ZH Obergericht, 2019-09-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PQ190052

FR: ZH_OBERGERICHT PQ190052 du 2 septembre 2019

IT: ZH_OBERGERICHT PQ190052 del 2 settembre 2019

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerdeführerin ist die Mutter von B._____, geboren am tt.mm.2003, die unter ihrer alleinigen elterlichen Sorge und seit der Wiedererteilung des Aufenthaltsbestimmungsrechts mit Urteil des Bezirksrats Hinwil vom 31. Juli 2017 unter ihrer alleinigen Obhut steht. Für B._____ besteht eine Beistandschaft nach Art. 308 Abs. 1 und 2 ZGB und sie wird i.S. von Art. 314abis ZGB durch RAin X._____ vertreten. Da sich die Beschwerde nur auf die Nebenfolgen bezieht, ist diese nicht in das Verfahren einzubeziehen.

E. 2

Mit Entscheid vom 31. Juli 2018 passte die Kindes- und Erwachsenen- schutzbehörde Bezirk Hinwil (nachfolgend KESB) die Aufträge der Beiständin an und erteilte der Beschwerdeführerin und ihrer Tochter die Weisung, den Reise- pass von B._____ der KESB zur Aufbewahrung auszuhändigen (KESB act. 652). Auf Beschwerde der Mutter hob der Bezirksrat Hinwil (nachfolgend Bezirksrat) diese Anordnung mit Beschluss und Urteil vom 19. Juni 2019 auf und wies die KESB an, der Beschwerdeführerin den Reisepass von B._____ auf erstes Ver- langen auszuhändigen. Die Verfahrenskosten sowie die damals noch unbestimm- ten Kosten der Kindesverfahrensvertretung wurden zur Hälfte der Staatskasse be- lastet und zur Hälfte der Beschwerdeführerin auferlegt, deren Gesuch um unent- geltliche Rechtspflege und Bestellung einer unentgeltlichen Rechtsvertreterin zu- gleich abgewiesen wurde (BR act. 48 = act. 5).

E. 3

Am 14. Juli 2019 sandte die Beschwerdeführerin ein Schreiben mit der Überschrift "(Beschwerde) zum Beschluss und Urteil vom 19. Juni 19" an den Bezirksrat (act. 2). Am 17. Juli 2019 teilte sie der ao. Bezirksratsschreiberin tele- fonisch mit, dass ihr Schreiben vom 14. Juli 2019 nicht als Beschwerde, sondern als Wiedererwägungsgesuch gemeint sei, was sie mit Schreiben vom gleichen Tag bestätigte (act. 3 und 4). Am 26. Juli 2019 teilte sie der Vorinstanz telefonisch mit, "dass sie nun doch wieder möchte, dass der Entscheid an das Obergericht weitergeht, da sie nicht für etwas bezahlen wolle, was nicht richtig sei" (act. 6).

- 3 - Daraufhin leitete der Bezirksrat die Schreiben der Beschwerdeführerin und Kopien der Aktennotizen über die geführten Telefongespräche am 31. Juli 2019 an die Kammer weiter (act. 7), worauf hier ein Beschwerdeverfahren eröffnet und die üb- rigen Vorakten beigezogen wurden (act. 8).

E. 4

Das Gesuch der Beschwerdeführerin um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege wies die Vorinstanz ab, weil ihr angesichts eines monatlichen Ein- kommen von CHF 4'569.00

(bestehend aus IV-Rente CHF 1'694.00, Kinderrente CHF 678.00, Ergänzungsleistungen CHF 1'894.00 und Beihilfe CHF 303.00) und

- 7 - monatlichen Ausgaben von CHF 3'521.00 ein monatlicher Freibetrag in Höhe von über CHF 1'000.00 verbleibe, mit dem es ihr möglich sei, die Prozesskosten - einschliesslich der Kosten für ihre Rechtsbeiständin, welche das Mandat aus Gründen, die bei ihr lagen, während des bezirksrätlichen Verfahrens niederlegte (BR act. 42) - innert nützlicher Frist zu bezahlen. Ausserdem erwähnte sie, dass die Beschwerdeführerin in der zweiten Hälfte des Jahres 2018 eine Erbschaft im Betrag von rund CHF 150'000.00 zu erwarten habe (act. 5 S. 15 E. 5). Dagegen bringt die Beschwerdeführerin vor, dass sie nie CHF 4'700.00 Monatseinkommen gehabt habe (act. 2), bzw. dass sie den Eindruck habe, ihr Einkommen sei falsch berechnet worden (act. 3). Die Erbschaft anerkennt sie indirekt mit der Bemerkung, dass ihr gesamtes Erbe von den Kosten aufgeessen werde und sie gar nicht wisse, ob sie überhaupt noch etwas erhalte (act. 3).

E. 5

Aufgrund der von der Beschwerdeführerin vor Vorinstanz eingereichten Verfügung der Gemeinde C._____ über die Ausrichtung von Zusatzleistungen vom 28. Juni 2018 (act. 14/8) macht es tatsächlich den Anschein, dass die Vorinstanz mit Bezug auf das Einkommen der Klägerin von unzutreffenden Voraussetzungen ausging: So beträgt der Anspruch aus Ergänzungsleistungen und Beihilfe zwar monatlich CHF 1'894.00 und CHF 303.00. Dieser reduziert sich aber um die kantonale Durchschnittsprämie der Grundversicherung von monatlich CHF 526.00. Ausbezahlt werden monatlich CHF 1'671.00, was zusammen mit dem Renteneinkommen von CHF 1'694.00 und CHF 678.00 ein monatliches Einkommen von rund CHF 4'050.00 ergibt (vgl. act. 14/8 S. 2). Der monatliche Überschuss reduziert sich damit auf rund CHF 500.00 monatlich, was aber immer noch genügt, um die Prozesskosten (CHF 500.00 Anteil der Gerichtskosten, Hälfte des Honorars der Kindervertreterin und Kosten ihrer eigenen Vertreterin) innert rund eines halben Jahres zu bezahlen, so dass die Mittellosigkeit nach wie vor zu verneinen ist. Die Beschwerde ist daher auch mit Bezug auf die unentgeltliche Rechtspflege abzuweisen.

- 8 - III. Da die Beschwerdeführerin unterliegt, trägt sie grundsätzlich die Kosten des obergerichtlichen Verfahrens. Umstandehalber ist aber darauf zu verzichten. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.